



Kanton Graubünden
Gemeinde Scuol

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Chantröven**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Scuol, CH-7550 Scuol

Kontaktperson

Herr Jon Carl Stecher

+41 81 861 27 20

bauamt@scuol.net

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

o.menghini@stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juli 2014; Mai 2015; Juni 2016

Bearbeitungsstand

5. Juni 2016

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziel der Revision	5
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Kantonale Vorprüfung	5
2.3	Mitwirkungsaufgabe	6
2.4	Beschlussfassung	7
2.5	Beschwerdeaufgabe / Genehmigung	7
3	Umsetzung in der Ortsplanung	7
3.1	Teilrevision Genereller Gestaltungsplan	7

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die historischen Dorfteile von Scuol entwickelten sich entlang von Durchgangs- und Verbindungswegen. Die meisten Strassen und Wege innerhalb der historischen Dorfteile «Punt-Scuol», «Sot-Scuol», «Sura-Vi» wie auch die historischen Verbindungswege «Via Bagnera» und «Via Craista» zwischen den verschiedenen historischen Dorfteile sind weitgehend gepflästert. Diesem Umstand wurde im Rahmen der am 28. November 2004 an der Urnenabstimmung beschlossenen und am 20. Dezember 2005 von der Regierung mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1014 genehmigten Gesamtrevision der Ortsplanung Rechnung getragen. Die mit einer Pflasterung versehenen Strassen und Wege wurden im Generellen Gestaltungsplan als Bereich mit «Erhaltenswerte / zu ergänzende Pflasterung» bezeichnet mit der Auflage, diese zu erhalten, zu ergänzen und bei Sanierungen wieder herzustellen. Die Bezeichnung der Bereiche mit «Erhaltenswerte / zu ergänzende Pflasterungen» nach Art. 84 des Baugesetzes der Gemeinde Scuol erfolgte nach dem Grundsatz, wonach sämtliche Wege innerhalb der historischen Siedlungsteile sowie die traditionellen Verbindungswege zwischen den einzelnen Dorfteilen gepflästert sein sollen.

Nebst den traditionellen Verbindungswegen wurde auch die Strasse «Chantröven» (Parzelle Nr. 644) im Generellen Gestaltungsplan bezeichnet, weil diese bereits gepflästert war. Diese vorbestandene Strasse wurde in ihrer jetzigen Dimensionierung und Form aber erst 1905 in Zusammenhang mit dem Bau des Hotels Filli und weiterer Gebäude sowie der «Punt da Gurlaina» ausgebaut und gepflästert. Es handelt sich demnach, im Vergleich zu anderen alten Dorfstrassen, um eine jüngere Anlage und nicht um eine historisch gepflästerte Strasse im engeren Sinne.

Die Verbindungsstrasse «Chantröven» ist verhältnismässig stark befahren (Zufahrt Scuol sot). Bedingt durch die sehr rauen Oberflächeneigenschaften verursacht die Steinpflasterung einen weit grösseren Lärm als eine asphaltierte Strasse. Ebenfalls kommt es im Winter oft zu gefährlicher Eisbildung und zwar dann, wenn der Schnee bei starker Sonneneinwirkung schmilzt und am späteren Nachmittag das Wasser auf der rauen Oberfläche der Pflastersteine gefriert. Dieser Sachverhalt stellt insbesondere für Fussgänger eine grosse Gefahr dar.

Die Strasse «Chantröven» ist, im Gegensatz zu den übrigen historischen Wegen, mit konisch geformten Pflastersteinen belegt. Mittlerweile sind durch die über hundertjährige und zuletzt immer stärkere Belastung dieser Strasse an mehreren Orten Schäden entstanden, die mit Asphalt verfüllt worden sind. Diese Flickstellen stören das Gesamtbild. Eine Erhaltung und Sanierung bzw. Ersetzung der bestehenden Pflasterung wäre sehr aufwendig und mit sehr hohen Kosten verbunden.

Aufgrund dieser Situation und der erwähnten Problematiken beabsichtigt die Gemeinde, die bestehende Pflasterung auf der Strecke zwischen der «Punt da Gurlaina» und der alten Kantonsstrasse zu entfernen. Die Fahrbahn soll mit einem klassischen Asphalt ersetzt werden.

1.2 Ziel der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll die rechtskräftige Festlegung «Erhaltenswerte / zu ergänzende Pflasterung» im Gebiet «Chantröven» aus dem Generellen Gestaltungsplan entfernt werden.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als Sachbearbeiter M. Zahner eingesetzt.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 12. Dezember 2014 äusserte sich der Kanton dahingehend, dass auf die vorgesehene Aufhebung der Festsetzung «Erhaltenswerte / zu ergänzende Pflasterung» im Gebiet «Chantröven» verzichtet werden soll. Im Speziellen werden die folgenden Argumente vorgebracht:

- Beim Strassenteilstück handle es sich um einen historischen Verkehrsweg der im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als von nationaler Bedeutung mit der Klassifizierung «Historischer Verlauf mit Substanz» aufgeführt sei.
- Der heutige Ausbau mit Mauern samt Pflasterung stamme aus der Zeit Ende des 19. Jahrhunderts. Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) weisen historische Verkehrswege nationale Bedeutung auf, wenn ihre historische Bedeutung oder Substanz herausragend ist. Die Objekte mit dieser Klassifizierung sollen mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert erhalten werden. Dazu zählen bei diesem Strassenstück neben den erhaltenswerten Mauern insbesondere die vorhandene Pflasterungen.
- Die festgesetzten Schutz- respektive Erhaltungsmassnahmen folgen einer gewissen Logik, mit der Aufhebung der Festlegung im Gebiet «Chantröven» würde die bauliche Einheit des Strassenwerkes von Scuol suot bis zum Stradun auf halber Strecke unterbrochen.
- Obwohl die Pflasterung teilweise vernachlässigt ist handle es sich um eine sehr qualitätsvolle Situation.

Der Gemeindevorstand hat die Argumentation des Kantons eingehend geprüft und ist schliesslich zur Einsicht gelangt, dass eine Erhaltung und Sanierung der genannten Pflästerung aus folgenden Gründen nicht vertretbar ist:

- Die zur Diskussion stehende Wegstrecke ist weder Bestandteil des Wegnetzes innerhalb der historischen Dorfkerne aus dem 16. und 17. Jahrhundert noch handelt es sich um eine historische Wegverbindung zwischen diesen historischen Dorfteilen. Insofern drängt sich aus rein konzeptionellen Überlegungen keine Gleichbehandlung mit den historischen Wegen innerhalb und zwischen den alten Dorfkernen auf.
- Das genannte Strassenteilstück bildet Bestandteil des Abschnittes GR 54.1.1 der Strecke Scuol-Ftan gemäss IVS. Nach dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aus dem Jahre 1980 handelt es sich um den Ftaner Kirchweg respektive die alte Talroute Ftan-Tarasp/Ramosch. Diese alte Talroute ist sonst nirgends gepflästert, ausser innerhalb der historischen Siedlungen wie z. B. in Scuol-Sot.
- Eine lediglich punktuelle Sanierung der Pflästerung ist nicht möglich. Die Strasse ist mehr als hundert Jahre alt. Unter- und Oberbau müssen grundlegend neu erstellt werden. Die Erstellung der gleichen, neuen Pflästerung wäre mit enormen Kosten verbunden. Der Unterhalt einer derart gepflästerten Strasse wäre sehr aufwändig. Die sehr raue Pflästerung verursacht eine hohe Lärmbelastung für die Anwohner. Die Eisbildung im Winter birgt wegen der Steilheit der Strasse eine beträchtliche Gefahr für die Nutzer.
- Aus obigen Überlegungen kann die Gemeinde dem Wunsch des Kantons, diese Pflästerung zu erhalten, nicht entsprechen. Nach Ansicht der Gemeinde kann mit einer sorgfältigen Gestaltung eine gute Qualität erzielt werden. Gleichzeitig lassen sich die Nachteile der jetzigen Pflästerung (Lärm, Eisbildung, Baukosten, Unterhalt) vermindern. Die Gemeinde ist bereit und gewillt, im Rahmen der Sanierung der Strasse mit einem Asphaltbelag, der guten Gestaltung besondere Beachtung zu schenken. So kann z. B. eine mit Steinen gepflästerte Mittelrinne erstellt werden, die Ränder können mit Wasser- und Stellsteinen abgeschlossen werden und Übergangsbereiche zwischen Fahrbahn und Stützmauern können gepflästert werden.

2.3 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich und begründet Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Während der Auflagefrist vom 25. Juni bis 25. Juli 2015 sind beim Gemeindevorstand keine Stellungnahmen eingegangen.

2.4 Beschlussfassung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde in der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 angenommen.

2.5 Beschwerdeauflage / Genehmigung

Die Beschwerdeauflage erfolgt vom 16. Juni bis 16. Juli 2016.

3 Umsetzung in der Ortsplanung

3.1 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan

Die Festsetzung «Erhaltenswerte / zu ergänzende Pflasterung» auf der Strecke zwischen der «Punt da Gurlaina» und der alten Kantonsstrasse im Gebiet «Chantröven» wird aufgehoben.

Chur, 5. Juni 2016, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM / MZ